

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

– Drucksache 17/9276 –

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal 2012**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten ergänzenden Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung wenig Beachtung finden.

So gab es im Jahr 2011 nicht nur gut 45 000 Asylerstanträge und knapp 10 000 Anerkennungen (inklusive subsidiärem Schutz). Es wurden zudem 17 439 Verfahren eingeleitet, mit denen der Flüchtlingsstatus bereits anerkannter Flüchtlinge noch einmal überprüft wurde. Zwar führte dies „nur“ in knapp 500 Fällen (5,7 Prozent aller Entscheidungen) zum Widerruf der Anerkennung, zumeist wegen geänderter Bedingungen im Herkunftsland. Doch Widerrufsverfahren sind für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – extrem belastend und für Behörden und Gerichte sehr arbeitsaufwändig. Die deutsche Widerrupspraxis ist in der Europäischen Union (EU) einmalig restriktiv, kein anderer Mitgliedstaat kennt obligatorische Widerrupsprüfungen nach einer bestimmten Zeitdauer. Viele Länder verzeichnen überhaupt keine oder nur vereinzelte Widerrufe, in Deutschland hingegen war im Zeitraum 2005 bis 2010 die Zahl der Asylwiderrufe mit 38 500 fast so groß wie die Zahl der Asylanerkennungen (41 000).

Auch viele durch das BAMF zunächst abgelehnte Asylsuchende sind verfolgt oder gefährdet: Im Jahr 2011 (bis November) wurden etwa 20 000 Klagen gegen ablehnende Asylentscheidungen erhoben, 10 Prozent der Klägerinnen und Kläger erhielten daraufhin einen Schutzstatus, bei afghanischen und syrischen Asylsuchenden betrug dieser Anteil sogar 30 Prozent.

Bei etwa 20 Prozent aller Asylgesuche im Jahr 2011 war das BAMF der Auffassung, dass ein anderes Land der EU für die Asylprüfung zuständig sei. Das Land, das dabei mit Abstand am häufigsten ersucht wurde, Asylsuchende aus Deutschland zu übernehmen, war ausgerechnet Italien (2 279 Ersuchen), das unter anderem wegen unzureichender Aufnahmebedingungen in der Kritik steht.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauert im Durchschnitt ein knappes halbes Jahr, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung inklusive

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Gerichtsverfahren vergehen im Schnitt weitere zehn Monate. Bei bestimmten Herkunftsländern mit geringen Anerkennungsquoten, etwa Serben und Mazedonien, sind die Verfahrensdauern deutlich kürzer. Dies widerlegt eine verbreitete Vorstellung, wonach sich ein Aufenthalt in Deutschland angeblich bereits durch eine Asylantragstellung und lange Verfahren quasi „erzwingen“ ließe.

364 Anhörungen von Asylsuchenden (1,1 Prozent aller Anhörungen) wurden im Jahr 2011 mit Hilfe der höchst umstrittenen Videokonferenztechnik durchgeführt. Betroffen waren dabei auch Asylsuchende aus Afghanistan, dem Irak, dem Kosovo, Syrien und Indien. Unter anderem nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages sind diese Videoanhörungen rechtswidrig. Auch der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hatte sich in seiner Sitzung vom 25. Januar 2012 nahezu einhellig gegen den Einsatz der Videotechnik ausgesprochen, weil ohne Not ein bewährtes Verfahren verlassen würde. Konkreter Anlass für die Einführung der problematischen Videotechnik waren nach Auskunft des BAMF interne Personalplanungsprobleme. Zwar gilt derzeit ein Moratorium, das Bundesministerium des Innern will entgegen der juristischen und politischen Bedenken jedoch grundsätzlich an Videoasylanhörungen festhalten.

Im ebenfalls höchst umstrittenen Asylflughafenverfahren landeten im Jahr 2011 819 Personen, unter ihnen 150 afghanische, 143 iranische und 59 syrische Staatsangehörige sowie 42 unbegleitete Minderjährige. Im Ergebnis wurde dabei lediglich 60 Asylsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich freiwillig oder zwangsweise ausreisen mussten oder in Deutschland verbleiben konnten, ist ungeklärt.

36,4 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2011 waren minderjährige Kinder, 4,7 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

1. Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach § 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absätze 2, 3, 5 und 7 AufenthG) in der Entscheidungspraxis des BAMF im ersten Quartal 2012, und wie lautet der Vergleichswert des vierten Quartals 2011 (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben, und nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und der Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, Flüchtlingschutz, subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 2 und 5 AufenthG – unmenschliche Behandlung –, nach § 60 Absatz 3 AufenthG – Todesstrafe –, nach § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG – bewaffnete Konflikte – und nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG, sonstige existenzielle Gefahren)?

Die sogenannten Gesamtschutzquoten im Sinne der Frage können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

4.Quartal 2011	Gesamtschutz		1.Quartal 2012	Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	2.265	20,9	Herkunftsländer gesamt	2.538	20,0
darunter			darunter		
Serbien	7	0,3	Afghanistan	630	35,9
Afghanistan	457	39,0	Irak	681	49,3
Irak	659	55,5	Serbien	8	0,3
Pakistan	75	23,0	Iran	393	51,1
Iran	357	54,1	Syrien	103	21,1
Syrien	151	75,1	Türkei	36	7,9
Russische Föderation	35	13,6	Russische Föderation	46	11,9
Türkei	38	8,1	Kosovo	20	3,1
Mazedonien	1	0,2	Pakistan	28	9,2
Kosovo	12	2,6	Mazedonien	3	0,4

	4.Quartal 2011		1.Quartal 2012	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Asylberechtigung	159	1,5	154	1,2
Flüchtlingschutz (§ 60 I AufenthG)	1.547	14,3	1.643	12,9
Subsidiärer Schutz nach				
§ 60 II AufenthG	102	0,9	80	0,6
§ 60 III AufenthG	1	0,0	-	-
§ 60 V AufenthG	-	-	6	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	345	3,2	582	4,6
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	111	1,0	73	0,6
Gesamtschutz	2.265	20,9	2.538	20,0

2. Wie viele der Anerkennungen nach § 16a GG bzw. nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK (bitte differenzieren) beruhten in den zuvor genannten Zeiträumen auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte differenzieren und in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine Differenzierung nach staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung erfolgt nur bei Entscheidungen nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Zeitraum	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 60 I AufenthG					
	darunter:					
	Familienflüchtlingsschutz nach § 24 IV AsylVfG	staatliche Verfolgung			nichtstaatliche Verfolgung	
		davon ge- schlechtsspez. Verfolgung			davon ge- schlechtsspez. Verfolgung	
01.10. - 31.12.2011	1.547	623	380	9	544	53
01.01. - 31.03.2012	1.798	680	488	15	630	55

3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden in den genannten Zeiträumen eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten benennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

4.Quartal 2011	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	insge- sammt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftslän- der gesamt	2.774	2.472	67	2,7	64	2,6	32	1,3	2.309	93,4
darunter:										
Irak	1.504	1.272	3	0,2	23	1,8	2	0,2	1.244	97,8
Türkei	309	320	29	9,1	7	2,2	4	1,3	280	87,5
Iran	168	193	6	3,1	3	1,6	-	-	184	95,3
Afghanistan	92	189	12	6,3	12	6,3	15	7,9	150	79,4
Sri Lanka	85	51	-	-	6	11,8	-	-	45	88,2
Eritrea	78	23	-	-	-	-	-	-	23	100,0
Russische Föd.	71	49	-	-	1	2,0	1	2,0	47	95,9
Kosovo	67	53	3	5,7	3	5,7	1	1,9	46	86,8
Syrien	51	54	-	-	-	-	-	-	54	100,0
Aserbaidschan	35	31	-	-	-	-	1	3,2	30	96,8

1. Quartal 2012	angelegte Widerrufs-prüf-verfahren	insge-samt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück-nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftslän-der gesamt	1.469	2.799	59	2,1	69	2,5	41	1,5	2.630	94,0
Irak	589	1.400	3	0,2	17	1,2	1	0,1	1.379	98,5
Türkei	240	333	23	6,9	8	2,4	4	1,2	298	89,5
Iran	93	291	10	3,4	4	1,4	3	1,0	274	94,2
Afghanistan	72	120	3	2,5	19	15,8	16	13,3	82	68,3
Russische Föd.	59	99	-	-	1	1,0	2	2,0	96	97,0
Pakistan	55	55	-	-	-	-	1	1,8	54	98,2
Kosovo	44	54	7	13,0	3	5,6	4	7,4	40	74,1
Aserbaidschan	28	33	1	3,0	1	3,0	-	-	31	93,9
Sri Lanka	26	70	-	-	-	-	-	-	70	100,0
Syrien	25	41	2	4,9	-	-	-	-	39	95,1

4. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im ersten Quartal 2012 bis zu einer behördlichen Entscheidung, wie lang war die Verfahrensdauer im Jahr 2011 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, bitte jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunfts-ländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2012	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	5,6
darunter:	
Afghanistan	7,1
Serbien	2,4
Irak	4,7
Iran	6,9
Pakistan	7,5
Syrien	7,8
Russische Föderation	8,6
Kosovo	5,1
Türkei	6,8
Mazedonien	2,9

Jahr 2011	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	12,2
darunter:	
Serben	6,7
Irak	11,7
Afghanistan	11,3
Iran	13,6
Mazedonien	7,1
Kosovo	11,0
Türkei	17,8
Syrien	17,3
Somalia	10,0
Russische Föderation	20,5

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung (DublinV) wurden im ersten Quartal 2012 bzw. im vierten Quartal 2011 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylertanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern basierenden Verfahren und die Quote der Verfahren nach „illegalen“ Grenzübertritt ohne Asylgesuch angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Verfahren nach „illegalen“ Grenzübertritt ohne Asylgesuch werden nicht gesondert erfasst.

	Asylertanträge	Übernahmeverfahren (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylertanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
4. Quartal 2011	13.247	2.461	18,6	74,0
1. Quartal 2012	12.172	2.434	20,0	77,1

- a) Welches waren in den benannten Zeiträumen die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die zehn am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland und Malta nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2011 Herkunftsländer	Übernahmeversuchen absolut	in Prozent	1. Quartal 2012 Herkunftsländer	Übernahmeversuchen absolut	in Prozent
Serbien	441	17,9	Afghanistan	268	11,0
Afghanistan	249	10,1	Serbien	263	10,8
Russ. Föderation	194	7,9	Russ. Föderation	209	8,6
Tunesien	146	5,9	Somalia	140	5,8
Syrien	142	5,8	Irak	121	5,0
Irak	141	5,7	Kosovo	119	4,9
Somalia	140	5,7	Georgien	117	4,8
Kosovo	113	4,6	Syrien	100	4,1
Georgien	96	3,9	Tunesien	92	3,8
Ungeklärt	69	2,8	Iran	71	2,9

4. Quartal 2011 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeversuchen absolut	in Prozent	1. Quartal 2012 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeversuchen absolut	in Prozent
Italien	630	25,6	Italien	572	23,5
Schweden	451	18,3	Schweden	309	12,7
Polen	206	8,4	Polen	269	11,1
Frankreich	197	8,0	Frankreich	186	7,6
Schweiz	159	6,5	Belgien	185	7,6
Norwegen	131	5,3	Schweiz	176	7,2
Österreich	130	5,3	Österreich	143	5,9
Belgien	106	4,3	Norwegen	110	4,5
Ungarn	90	3,7	Niederlande	106	4,4
Spanien	73	3,0	Spanien	69	2,8
Malta	23	0,9	Malta	27	1,1
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

- b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt nach Artikel 3 Absatz 2 DublinV, humanitäre Fälle nach Artikel 15 DublinV) gab es in den benannten Zeiträumen?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kategorien erfasst.

	4. Quartal 2011	1. Quartal 2012
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	709	593
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	1.565	1.807
davon Ablehnungen nach Art. 15 Dublin II	1	2
davon Zustimmungen nach Art. 15 Dublin II	7	2

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und EU-Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2011 Herkunftsländer	Überstellungen		1. Quartal 2012 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	694		gesamt	766	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Afghanistan	87	12,5	Afghanistan	91	11,9
Russ. Föderation	76	11,0	Serben	55	7,2
Irak	57	8,2	Irak	53	6,9
Tunesien	52	7,5	Russ. Föderation	52	6,8
Georgien	50	7,2	Georgien	45	5,9
Somalia	31	4,5	Kosovo	38	5,0
Algerien	27	3,9	Tunesien	35	4,6
Pakistan	25	3,6	Syrien	33	4,3
Serben	23	3,3	Somalia	32	4,2
Iran	22	3,2	Algerien	30	3,9

4. Quartal 2011 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		1. Quartal 2012 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	694		gesamt	766	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Italien	156	22,5	Italien	212	27,7
Polen	105	15,1	Schweden	105	13,7
Norwegen	61	8,8	Frankreich	66	8,6
Frankreich	60	8,6	Polen	60	7,8
Schweden	56	8,1	Belgien	52	6,8
Schweiz	53	7,6	Norwegen	51	6,7
Belgien	44	6,3	Schweiz	41	5,4
Österreich	35	5,0	Österreich	39	5,1
Niederlande	35	5,0	Niederlande	24	3,1
Ungarn	18	2,6	Spanien	22	2,9
Malta	4	0,6	Ungarn	18	2,3
Bulgarien	0	0,0	Malta	5	0,7
Zypern	0	0,0	Bulgarien	1	0,1
Griechenland	0	0,0	Zypern	0	0,0
			Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens	
	4. Quartal 2011	1. Quartal 2012
	399	387

- d) Wie hoch war der Anteil der in Zuständigkeit der Bundespolizei durchgeführten Dublin-Verfahren bzw. Überstellungen?

Im ersten Quartal 2012 hat die Bundespolizei 107 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 51 Überstellungen vollzogen. Im vierten Quartal 2011 hat die Bundespolizei 110 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 64 Überstellungen vollzogen.

- e) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der DublinV abgelehnt oder eingestellt oder als unbedeutlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
		davon Dublin-Entscheidungen			
		davon unzulässig	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzuführen	
4. Quartal 2011	10.826	587	540	8	39
1. Quartal 2012	12.513	808	737	24	47

6. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Quartal 2012 bzw. im vierten Quartal 2011 nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder(n) unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen bzw. bei unter 18-Jährigen?

Die Angaben hierzu können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht unterschieden werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im 1. Quartal 2012 bei 25,9 Prozent (4. Quartal 2011: 45,8 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 28,5 Prozent (4. Quartal 2011: 48,3 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 24,2 Prozent (4. Quartal 2011: 27,5 Prozent).

	4.Quartal 2011		1.Quartal 2012	
	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt	13.247		10.812	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	4.718	35,6%	4.112	38,0%
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	4.040	30,5%	3.391	31,4%
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	153	1,2%	197	1,8%
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG	413	3,1%	512	4,7%
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	678	5,1%	721	6,7%
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	314	2,4%	409	3,8%

7. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Quartal 2012 bzw. im vierten Quartal 2011 mit der Begründung des „Nichtbetreibens“ oder weil eine Mitteilung des BAMF nicht zugestellt werden konnte (bitte differenzieren), eingestellt oder abgelehnt oder als zurückgenommen bewertet, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt und wie viele mit Verweis auf § 26a bzw. § 29a AsylVfG (bitte jeweils in absoluten und relativen Zahlen angeben und bei den Ablehnungen als offensichtlich unbegründet zudem genauere Angaben differenziert nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Weitere Differenzierungen werden nicht gesondert erfasst.

	4. Quartal 2011		1. Quartal 2012	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Entscheidungen gesamt	10.826	100%	12.513	100%
- darunter Einstellung wg. § 33 I u. II, § 32a II AsylVfG	121	1,1%	108	0,9%
Als offensichtlich unbegründet abgelehnt	3.393	31,3%	4.102	32,8%
- darunter „offensichtlich unbegründet“-Entscheidungen nach § 29a	40	0,4%	70	0,6%
Sonstige Verfahrenserledigung nach § 26a (Ungeprüft, da sicherer Drittstaat)	5	0,0%	18	0,1%

	4. Quartal 2011		1. Quartal 2012
Als offensichtlich unbegründet abgelehnt, nach Herkunftsänder	3.393	Als offensichtlich unbegründet abgelehnt, nach Herkunftsänder	4.102
darunter		darunter	
Serbien	1.537	Afghanistan	17
Afghanistan	8	Irak	36
Irak	52	Serbien	1.922
Pakistan	45	Iran	15
Iran	25	Syrien	1
Syrien	0	Türkei	120
Russische Föderation	12	Russische Föderation	47
Türkei	151	Kosovo	227
Mazedonien	259	Pakistan	68
Kosovo	192	Mazedonien	407

8. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden im ersten Quartal 2012 bzw. im vierten Quartal 2011 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, und wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsändern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei sich der Begriff des Minderjährigen nach § 80 AufenthG bzw. § 12 AsylVfG richtet. Ob in den statistisch erfassten Fällen jeweils die Flüchtlingseigenschaft vorlag oder nicht, ist nicht bekannt.

1. Quartal 2012:

Grenze	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Frankreich	47	0	3	44
Flughäfen	21	0	0	20
Niederlande	19	0	9	10
Belgien	10	0	3	7
Schweiz	4	0	0	4
Dänemark	3	0	0	3
Österreich	3	0	0	3
Gesamt	107	0	15	91

Nationalität	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	95	0	14	80
Algerien	4	0	1	3
Kongo, Dem. Republik	2	0	0	2
Äthiopien	1	0	0	1
Burkina Faso	1	0	0	1
Guinea	1	0	0	1
Irak	1	0	0	1
Libyen	1	0	0	1
Syrien	1	0	0	1
Gesamt	107	0	15	91

4. Quartal 2011:

Grenze	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Frankreich	30	0	0	30
Flughäfen	21	0	0	19
Österreich	14	0	4	10
Niederlande	11	0	2	9
Belgien	6	0	2	4
Tschechische Republik	3	0	0	3
Schweiz	1	0	0	1
Gesamt	86	0	8	76

Nationalität	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	69	0	4	65
Irak	4	0	0	4
Guinea	2	0	2	0
Indien	2	0	0	2
Serbien	2	0	1	1
Syrien	2	0	0	2
Eritrea	1	0	0	1
Iran*	1	0	0	0
Nigeria	1	0	0	1
Pakistan	1	0	1	0
Türkei	1	0	0	0
Gesamt	86	0	8	76

Etwaige Differenzen der Anzahl zu den Teilsummen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechtigte Personen.

9. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im ersten Quartal 2012 bzw. im vierten Quartal 2011 an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zu minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen und den zehn wichtigsten Herkunftsändern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2011			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
Düsseldorf	9	12	0	0
Berlin	1	1	0	0
München	15	14	1	0
Frankfurt	150	146	8	0
Summe	175	173	9	0

4. Quartal 2011			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
Afghanistan	42	41	1	-
Iran	29	32	-	-
Syrien	22	22	-	-
Somalia	10	10	-	-
Irak	10	10	-	-
Russische Föderation	9	9	-	-
Eritrea	9	9	-	-
Sri Lanka	9	9	-	-
China	9	9	-	-
Kongo	4	-	4	-
Burundi	4	4	-	-
Herkunftsländer gesamt	175	173	9	-

1. Quartal 2012			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
Düsseldorf	15	12	0	0
Berlin	0	1	0	0
München	14	14	0	0
Frankfurt	136	122	13	1
Summe	165	149	13	1

1. Quartal 2012			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
Afghanistan	41	40	-	-
Syrien	23	24	-	-
Iran	21	19	-	-
Irak	15	15	-	-
China	12	12	-	-
Eritrea	9	9	-	-
Somalia	8	8	-	-
Kongo, Dem. Republik	6	2	4	-
Türkei	5	4	1	-
Sri Lanka	4	3	1	-
Herkunftsländer gesamt	165	149	13	1

				Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Frankfurt/Main		Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offensichtlich unbegründet	eingestellt
Unbegleitete Antragsteller unter 18 Jahre	4. Quartal 2011	4	4	0	0
	1. Quartal 2012	8	7	1	0

10. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das Jahr 2011 (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 17/4627 zu Frage 7 darstellen), und welche Angaben zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens lassen sich machen?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2011	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen						anhängige Rechtsmittel	
		Art. 16a / Flüchtlingschutz / subsidiärer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)			
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Herkunftsländer gesamt	21.664	19.640	2.003	10,2	7.128	36,3	10.509	53,5	22.913
darunter									
Afghanistan	4.214	1.717	500	29,1	477	27,8	740	43,1	4.917
Serbien	3.704	3.441	14	0,4	984	28,6	2.443	71,0	2.714
Irak	1.946	2.257	161	7,1	1.350	59,8	746	33,1	2.269
Kosovo	1.216	1.055	38	3,6	356	33,7	661	62,7	1.026
Iran	1.119	914	244	26,7	227	24,8	443	48,5	1.245
Türkei	1.112	1.189	107	9,0	410	34,5	672	56,5	1.093
Mazedonien	1.067	1.554	2	0,1	437	28,1	1.115	71,8	839
Pakistan	765	497	105	21,1	242	48,7	150	30,2	702
Russische Föd	741	634	38	6,0	197	31,1	399	62,9	973
Syrien	637	912	273	29,9	197	21,6	442	48,5	1.069

Widerrufsverfahren									
Jahr 2011	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen						anhängige Rechtsmittel	
		Widerruf Art. 16a / Flüchtlingseigenschaft / subs. Schutz	absolut	in Prozent	kein Widerruf	absolut	in Prozent		
Herkunftsländer gesamt	470	880	330	37,5	235	26,7	315	35,8	882
darunter									
Türkei	178	347	108	31,1	126	36,3	113	32,6	267
Irak	56	144	94	65,3	7	4,9	43	29,9	183
Afghanistan	35	35	9	25,7	7	20,0	19	54,3	98
Kosovo	26	39	14	35,9	4	10,3	21	53,8	33
Iran	19	37	11	29,7	18	48,6	8	21,6	25
Korea (Dem. VR)	18	5	1	20,0	3	60,0	1	20,0	23
Togo	17	60	7	11,7	19	31,7	34	56,7	31
Jordanien	11	6	5	83,3	0	0,0	1	16,7	6
China	8	2	2	100,0	0	0,0	0	0,0	8
Armenien	7	17	6	35,3	4	23,5	7	41,2	10
Serbien	7	15	3	20,0	3	20,0	9	60,0	14
Sri Lanka	7	9	3	33,3	2	22,2	4	44,4	11

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
Jahr 2011	10,1	24,2

11. Wie viele Asylanhörungen mittels Bild- und Tonübertragung wurden im ersten Quartal 2012 bzw. im vierten Quartal 2011 unter Beteiligung welcher Außenstellen anberaumt, wie viele wurden abgebrochen (bitte nach den Staatsangehörigkeiten der Betroffenen differenzieren), und wie viele Anhörungen gab es in den genannten Zeiträumen insgesamt?

Eine statistisch korrekte Erfassung nach Quartalen ist erst ab dem Jahr 2012 möglich. Im ersten Quartal 2012 wurden 72 Videoanhörungen im Bereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (von 8 911 Anhörungen insgesamt) durchgeführt, davon 41 in der Außenstelle Chemnitz, 29 in der Außenstelle Oldenburg und 2 in der Außenstelle Düsseldorf.

Im ersten Quartal 2012 wurde keine Videoanhörung abgebrochen. Für das vierte Quartal 2011 (9 643 Anhörungen insgesamt) wurden auf Nachfrage aus Anlass der vorliegenden Frage vier abgebrochene Videoanhörungen rückgemeldet. Dies betraf je einen Asylbewerber aus Afghanistan, Iran, Serbien und der Russischen Föderation.

- a) Wie ist die Diskrepanz zwischen 32 798 Anhörungen und über 53 000 Asylanträgen (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2011 zu erklären?

Von den 53 347 Asylanträgen in 2011 entfallen 7 606 Anträge auf Folgeverfahren. In Folgeverfahren bedarf es nach § 71 Absatz 3 Satz 3 AsylVfG keiner persönlichen Anhörung. Folgeanträge sind grundsätzlich bereits bei der Antragstellung schriftlich oder mündlich zu begründen (§ 71 Absatz 3 Satz 1 AsylVfG), wobei verlangt werden kann, dass die Angaben schriftlich gemacht werden (§ 71 Absatz 3 Satz 2 AsylVfG).

Auch ist nicht in jedem Erstverfahren zwingend eine Anhörung durchzuführen. Wird der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und ist der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt, ist nach § 24 Absatz 1 Satz 5 AsylVfG von einer Anhörung abzusehen. 2011 entfielen 1 937 Erstanträge auf in Deutschland geborene Kinder. Davon betrafen 1 795 Anträge Kinder unter 6 Jahre.

Weitere Fälle, die nicht zu einer Anhörung führen, regelt § 25 Absatz 4 und 5 AsylVfG.

Auch kann z. B. von einer Anhörung abgesehen werden, wenn das BAMF den Ausländer als Asylberechtigten anerkennen will oder wenn der Ausländer nach seinen Angaben aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) eingereist ist (§ 24 Absatz 1 Satz 4 AsylVfG).

- b) Wovon ist es abhängig, wann und ob Videoasylanhörungen wieder aufgenommen werden?

Abgebrochene Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung können dann wieder aufgenommen werden, wenn der Asylbewerber damit einverstanden ist und kein Ausschlussgrund vorliegt (z. B. beim Vorbringen geschlechts-spezifischer Verfolgung).

- c) Wieso werden die internen Personalprobleme des BAMF nicht in einer Weise gelöst, dass die rechtlich und politisch höchst umstrittene Videotechnik nicht zum Einsatz kommen muss, etwa durch Versetzungen, durch die Schaffung von Außenstellen in räumlicher Nähe zu den Asylsuchenden oder dadurch, dass Asylsuchende mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Anhörung erscheinen?

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 AsylVfG sorgt der Leiter des BAMF für die ordnungsgemäße Organisation der Asylverfahren. Der ihm so eingeräumte Handlungsspielraum umfasst auch die Möglichkeit, Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchführen zu lassen.

- d) Inwieweit und mit welcher Begründung ist nach Auffassung der Bundesregierung der Einsatz der Videotechnik bei der Asylanhörung mit der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 14. Mai 1996 – BVerfGE 94, 166 (202) – vereinbar: „Ferner ist – soweit möglich – alles zu vermeiden, was zu Irritationen und in deren Gefolge zu nicht hinreichend zuverlässigem Vorbringen in der Anhörung beim Bundesamt führen kann“?

Die von den Fragestellern zitierte Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wird auch im Rahmen der Durchführung von Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung beachtet. Zunächst werden Asylbewerber vor Beginn der Anhörung über deren Bedeutung unterrichtet. Die Anhörung wird durch entsprechend qualifiziertes und sensibilisiertes Personal durchgeführt. Asylbewerber erhalten

so die Gelegenheit, ihre Asylgründe umfassend vorzutragen. Nach der Anhörung wird das Anhörungsprotokoll mit den Asylbewerbern durchgesprochen, so dass sie die Gelegenheit haben, falsche oder falsch erfasste Angaben zu berichtigen.

12. Wie waren die Schutzquoten und Zahlen der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko, Syrien, Jemen, Katar, Saudi Arabien und Libyen im ersten Quartal 2012 bzw. im vierten Quartal 2011?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Herkunftsland	4. Quartal 2011				1. Quartal 2012			
	Erst-anträge	Folge-anträge	Gesamtschutz		Erst-anträge	Folge-anträge	Gesamtschutz	
			absolut	In Prozent			absolut	In Prozent
Tunesien	95	16	-	-	99	10	-	-
Ägypten	42	3	4	26,7	52	3	5	50,0
Marokko	89	9	1	1,1	106	11	1	1,2
Syrien	710	323	151	75,1	607	434	280	72,0
Jemen	6	3	5	83,3	3	1	-	-
Katar	-	-	-	-	-	-	-	-
Saudi Arabien	-	-	-	-	1	-	-	-
Libyen	38	3	1	6,3	52	3	7	33,3

13. Haben sich die Entscheidungsvorgaben zu Asylsuchenden aus Syrien in der letzten Zeit geändert, und wenn ja, wie?

Als Konsequenz aus der innenpolitischen Entwicklung in Syrien und der seit Ende Januar 2012 nochmals eskalierenden Gewalt geht das BAMF in Übereinstimmung mit der neuesten obergerichtlichen Rechtsprechung derzeit davon aus, dass für alle erwachsenen Asylbewerber aus Syrien – auch für solche, die politisch nicht aktiv waren – im Falle ihrer Rückkehr dorthin grundsätzlich die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung besteht.

Das BAMF gewährt erwachsenen Asylbewerbern aus Syrien deshalb regelmäßig mindestens subsidiären Schutz nach § 60 Absatz 2 AufenthG.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*